



Mitteilungen der Mitarbeitervertretung der Religionslehrerinnen und -lehrer der Erzdiözese Freiburg

2/2009



2 Inhaltsverzeichnis

Inhalt

- Grußwort
- MAV-Wahl 2010
- Durchführungsbestimmungen über die Schul- und Unterrichtsbesuche
- Mitarbeiterversammlung 2009
- . Tod und Trauer an der Schule
- MAV-Adressen
- Buchtipp

Impressum

Herausgeber: MAV der Religionslehrerinnen und -lehrer

der Erzdiözese Freiburg (www.mav-freiburg.de)

Redaktion: Bernhard Oßwald

Druck: Hanspeter Maier, Erzb. Ordinariat

Auflage: 800

Grußwort 3

Liebe Kolleginnen und Kollegen,



die vorliegende MAV.IN ist ganz besonders interessant. Sie sollten sie unbedingt gut aufheben, damit Sie im Bedarfsfall hinreichend informiert sind.

In meinem heutigen Grußwort möchte ich mich nach nunmehr

dreißigjähriger Tätigkeit in der MAV und vierundzwanzig Jahren als deren Vorsitzenden von Ihnen verabschieden. Zum Ende des Schuljahres beginnt die Passivphase meiner Altersteilzeit und nach dieser meine Rente. Vor allem anderen möchte ich Ihnen von ganzem Herzen dafür danken, dass Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, mir über die vielen Jahre Ihr Vertrauen geschenkt haben. Ich habe meinen Einsatz in der MAV immer als ein auf Ihrem Vertrauen basierendes Mandat begriffen. Ihnen und Ihren Belangen und nichts anderem verpflichtet. Und Sie haben mir in acht MAV-Wahlen den Rücken gestärkt und mich ermutigt, weiterzumachen. Dafür und für alle die wunderbaren Gespräche und Kontakte ein herzliches Vergelts Gott.

Rückblickend kann ich sagen, dass sich der Einsatz gelohnt hat. Nicht alles konnte zur Zufriedenheit aller geregelt werden. Manche Probleme blieben ungelöst, andere konnten aus dem Weg geräumt werden. Meine MAV-Kollegenschaft hat mich größtenteils unterstützt. Immerhin haben sie mich so viele Jahre zum Vorsitzenden gewählt und sind zu mir gestanden. Ihnen gilt an dieser Stelle mein ganz besonderer Dank. Zusammenfassend darf ich feststellen, es waren wunderbare Jahre mit Ihnen allen und dafür bin und bleibe ich Ihnen dankbar.

4 Grußwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 28. März wählen Sie eine neue MAV. Wenn Sie mir zum Abschied ein Geschenk machen möchten, dann kandidieren Sie für diese Wahl. Helfen Sie aktiv mit, dass wir eine personell gut ausgestattete Frau- und Mannschaft zusammenbekommen. Wir brauchen mindestens 26 Kolleginnen und Kollegen, die sich zur Wahl stellen, damit wir für jedes amtierende MAV-Mitglied entsprechend Ersatz haben. Bitte werben Sie um Kandidatinnen und Kandidaten, oder besser: Stellen Sie sich selbst zur Wahl. Geben Sie Ihrem Herzen einen Ruck und kandidieren Sie. Dies wäre mein allergrößter Wunsch zum Ende meiner Amtszeit. Bitte, tun Sie sich und unserer Kollegenschaft und mir den Gefallen.

Ihnen und Ihren Lieben wünsche ich von Herzen gute Jahre, frohe Tage, Gottes Segen und ganz viel von der tröstenden Erfahrung des menschgewordenen Gottes.

Von Herz zu Herz und mit einen frohen Gruß

Alfred Heizmann Vorsitzender MAV-Wahl 2010 5

MAV-Wahl 2010

Die Wahl aller Mitarbeitervertretungen der Erzdiöszese Freiburg ist auf Dienstag, den 23. März 2010, festgesetzt. Die Wahl der Mitarbeitervertretung der Religionslehrerinnen und -lehrer im kirchlichen Dienst erfolgt durch Briefwahl. Die Briefe müssen vor dem Abschluss der Wahl am Wahltag eingehen.

Unsere MAV besteht laut Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) aus 13 Mitgliedern, da es mehr als 600 Wahlberechtigte gibt. Gegenwärtig hat die MAV freilich nur 11 Mitglieder. Für die letzte Wahl war es leider nicht gelungen, mehr als 12 Kandidatinnen und Kandidaten zu finden. Ein Mitglied schied dann noch während der Amtszeit aus familiären Gründen aus. Diese Unterzahl ist natürlich misslich und kann jetzt mit der neuen Wahl korrigiert werden.

Fassen Sie sich ein Herz und erklären Sie sich zu Kandidatur bereit. 20 Kandidatinnen und Kandidaten sollten es schon sein, damit erstens die Wahlberechtigten auch "wählen" können und zweitens ausscheidende MAV-Mitglieder durch Nachrückerlnnen ersetzt werden können. Wahlvorschläge können schriftlich bis zum 9. März 2010 eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag muss mindestens von 3 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschrieben sein, und er muss die Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten enthalten, dass sie oder er der Benennung zustimmt.

Die MAV vertritt die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber dem Dienstgeber. Sie achtet darauf, dass die MitarbeiterInnen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, unterstützt sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte und nimmt ihre Anregungen und Beschwerden entgegen, um sie mit dem Dienstgeber zu klären.

Die Zeiten werden nicht rosiger. Um so wichtiger ist eine starke Mitarbeitervertretung!

Erlasse des Ordinariats

Nr. 162

Durchführungsbestimmungen über die Schul- und Unterrichtsbesuche entsprechend der Dienstordnung für Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in staatlicher und freier Trägerschaft in der Erzdiözese Freiburg vom 2. März 2009

Zur Durchführung der in § 3 Absatz 2 b und § 6 Absatz 2 c der Dienstordnung für Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte in der Erzdiözese vorgesehenen Schul- und Unterrichtsbesuche und im Rahmen der gemäß § 96 Absatz 2 und § 99 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg den Religionsgemeinschaften zukommenden Aufsicht über den Religionsunterricht werden hiermit folgende Durchführungsbestimmungen erlassen:

L Schulbesuche

§ 1 Zielsetzung

Durch Schulbesuche nehmen Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte Einblick in die Situation des katholischen Religionsunterrichts an den Schulen. Der Schulbesuch dient vor allem der Beratung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer. In Gesprächen mit der Schulleitung und den katholischen Religionslehrerinnen und Religionslehrern werden religionspädagogische, didaktische, methodische, personelle, organisatorische, pastorale und ökumenische Aspekte des katholischen Religionsunterrichts beraten. Zentrales Anliegen dieser Besuche ist

der Erfahrungsaustausch mit den Lehrkräften und die Förderung eines Religionsunterrichts, der Schülerinnen und Schülern Hilfe zum Leben und Hilfe zum Glauben geben will.

§ 2 Allgemeine Regeln

- (1) Schulbesuche sollen nach Möglichkeit an jeder Schule in dreijährigem Turnus durchgeführt werden. Sie umfassen in der Regel:
 - a) ein Gespräch mit der Schulleitung über die Situation des katholischen Religionsunterrichts an der Schule (u. a. Unterrichtsversorgung, Qualitätssicherung, Probleme mit der Kontingentstundentafel, Beteiligung des Faches Katholische Religionslehre am Schulcurriculum, konfessionelle Kooperation, schulpastorale Aktivitäten an der Schule) und andere besondere Anliegen,
 - b) eine Dienstbesprechung mit allen Lehrkräften, die katholischen Religionsunterricht erteilen. Eingeladen werden der Pfarrer, in dessen Pfarrei/Seelsorgeeinheit die Schule liegt und gegebenenfalls weitere hauptberufliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es können auch weitere am Schulleben beteiligte Personen, die sich für die Anliegen des Religionsunterrichts einsetzen, hinzugezogen werden.
 - c) beratende Besuche bei staatlichen und kirchlichen Lehrkräften im katholischen Religionsunterricht.
- (2) Auf Wunsch einer Religionslehrerin/eines Religionslehrers oder auf Bitte der Schulleitung k\u00f6nnen weitere beratende Unterrichtsbesuche durchgef\u00fchrt werden.
- (3) Die beratenden Besuche einzelner Unterrichtsstunden kündigt die Schuldekanin/der Schuldekan oder die/der Schulbeauftragte im Voraus der Schulleitung an und spricht den Zeit-

punkt des Besuches mit der Religionslehrerin/dem Religionslehrer, der besucht werden soll, ab.

§ 3 Organisatorische Absprache bei Schulbesuchen

- (1) Schulbeauftragte/r und Schulekanin/Schuldekan stimmen sich über die Aufteilung der Schulbesuche und die mit diesen verbundenen besonderen Anliegen ab. Es wird empfohlen, hierfür regionale Besprechungen zu nutzen.
- (2) Der Termin des Schulbesuches, die Organisation der Dienstbesprechung und die Auswahl der für den Besuch vorgesehenen Unterrichtsstunden sowie gegebenenfalls die Freistellung der besuchten Lehrkräfte zum Beratungsgespräch spricht die Schuldekanin/der Schuldekan bzw. die/der Schulbeauftragte rechtzeitig mit der Schulleitung ab.
- (3) Die Schulleitung gibt den Schulbesuchstermin mindestens eine Woche vor dem Schulbesuch den katholischen Religionsunterricht erteilenden Lehrkräften bekannt.



- (4) Die Auswahl der besuchten Unterrichtsstunden im Rahmen eines Schulbesuches soll so getroffen werden, dass ein repräsentativer Einblick in den katholischen Religionsunterricht möglich wird. Anlässlich des Unterrichtsbesuchs führen Schuldekanin/Schuldekan oder Schulbeauftragte/Schulbeauftragter ein Beratungsgespräch mit der besuchten Lehrkraft.
- (5) Für die Dienstbesprechung nach § 2 Absatz 1 b hält die Schulleitung mindestens eine Unterrichtsstunde frei.
- (6) Falls von Seiten des Erzbischöflichen Ordinariats Schulbesuche durchgeführt werden, wird die zuständige Schuldekanin/ der zuständige Schuldekan informiert.

II. Unterrichtsbesuche, die der Beratung und Beurteilung dienen

§ 4 Allgemeine Regeln

- (1)Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte führen auf Anordnung des Erzbischöflichen Ordinariats im Einzelfall Unterrichtsbesuche durch, die der Beratung und Beurteilung dienen.
 - Falls von Seiten des Erzbischöflichen Ordinariats ein solcher Unterrichtsbesuch durchgeführt wird, wird die zuständige Schuldekanin bzw. der zuständige Schuldekan hierüber informiert.
- (2)Unterrichtsbesuche, die der Beratung und Beurteilung dienen, werden gemäß Zuständigkeit nach § 3 Absatz 2 b und § 6 Absatz 2 b der Dienstordnung durchgeführt
 - a) zur Beratung und Beurteilung kirchlicher Lehrkräfte im Rahmen der kirchlichen Dienst- und Fachaufsicht.

- b) zur Beratung und fachlichen Beurteilung staatlicher Lehrkräfte – unbeschadet der dienstlichen Zuständigkeit der staatlichen Schulbehörden – im Rahmen der kirchlichen Fachaufsicht,
- c) zur Beratung und Beurteilung kirchlicher Lehrkräfte während der schulpraktischen Ausbildung und im Vorbereitungsdienst in Zusammenarbeit mit der kirchlichen Ausbildungsinstitution und im besonderen, konkreten Auftrag des Erzbischöflichen Ordinariats,
- d) zur Beratung und Beurteilung staatlicher Lehrkräfte während der schulpraktischen Ausbildung in Absprache mit dem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung, mit dem Staatlichen Prüfungsamt und im besonderen, konkreten Auftrag des Erzbischöflichen Ordinariats,
- e) zur Mitwirkung bei der Erstellung des Dienstberichtes bei staatlichen Lehrkräften, die katholischen Religionsunterricht erteilen, entsprechend der staatlichen Regelung.
- (3) Das allgemeine Aufsichtsrecht der staatlichen Schulbehörden über den Religionsunterricht gemäß § 99 Absatz 2 des Schulgesetzes bleibt unberührt.

§ 5 Organisatorische Absprachen

- (1) Die Unterrichtsbesuche gemäß § 5 Absatz 2 werden der Lehrkraft entsprechend den staatlichen Regelungen angekündigt. Hiervon kann in besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.
 - Die Schulleitung ist spätestens eine Woche vor Beginn des Besuchs zu informieren.
- (2) Für die Ankündigung von Unterrichtsbesuchen im Rahmen

- der Ausbildung gemäß § 5 Abs. 2 c und d gelten die kirchlichen und staatlichen Bestimmungen.
- (3) Bei den in kirchlichem Auftrag durchgeführten benoteten Unterrichtsbesuchen wird den Lehrkräften nach dem Unterrichtsbesuch die Beurteilung eröffnet und begründet. Hierüber wird ein schriftlicher Bericht erstellt.

III. Schlussbestimmungen

Diese Fassung der Durchführungsbestimmungen wird am 11. September 2009 in Kraft gesetzt. Durch sie werden die bisherigen Durchführungsbestimmungen zur Dienstordnung für Schuldekaninnen, Schuldekane und Schulbeauftragte über die Schulund Unterrichtsbesuche an öffentlichen und privaten Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen in der Erzdiözese Freiburg vom 2. April 2009 (ABI. 15/2009 vom 29. Mai 2009) aufgehoben.

Aus: Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 28/2009 vom 30. Okt. 2009

Unser Tipp: Besuchen Sie unsere Hompage

Sie finden dort viele Informationen, die für Sie als kirchliche Religionslehrerin oder kirchlicher Religionslehrer wichtig sind.

Die Adresse:

www.mav-freiburg.de

Mitarbeiterversammlung 2009



des MAV-Vorsitzenden (s. dazu die folgenden Seiten) wurden in schulartspezifischen Gruppen spontan Probleme und Anliegen besprochen. Anschließend

Die Mitarbeiterversammlung der Religionslehrerinnen und -lehrer im Dienst des Erzbistums Freiburg fand dieses Jahr am 20. November im Haus des Deutschen Caritasverbands statt. Nach dem Rechenschaftsbericht





genutzt. Am Nachmittag wurde noch ein Info-Marktplatz angeboten, für den Liesel Klug religionspädagogische Neuerscheinungen ausglegt hatte und Wolfgang Rein die MAV-Homepage vorstellte. Außerdem wurden in diesem Zeitraum viele persönliche Gespräche mit Mitgliedern der MAV geführt. konnten Fragen direkt an Frau Orth und Frau Weismann als Vertreterinnen der Schulabteilung gerichtet werden. Diese Möglichkeit kam dem Bedürfnis der TeilnehmerInnnen sehr entgegen und wurde intensiv



Ein Hauptpunkt der Mitarbeiterversammlung war wie immer der Rechenschaftbericht des MAV-Vorsitzenden Alfred Heizmann. Hier können Sie Auszüge daraus lesen:

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 15. Mai diesen Jahres traf sich die MAV mit dem Dienstgeber zu der alljährlich stattfindenden gemeinsamen Sitzung. Aus dieser Sitzung ist Folgendes zu berichten:

Die Versorgung im **Grund-, Haupt-, Real und Förderschulbe-reich** ist insgesamt befriedigend. Während in den Realschulen laut Dienstgeber Vollversorgung gegeben ist, ist die Versorgung an den Förderschulen durch Lehrer im Landesdienst allerdings ausbaufähig ...

Der Dienstgeber teilt uns mit, das Kultusministerium habe festgelegt, dass nur zweizügige Hauptschulen zu Werkrealschulen ausgebaut werden können. Diese seien in Zukunft Wahlschulen. Vermutlich wird das Hauptschulsterben dadurch forciert, wodurch u. U. auch ReligionslehrerInnen im kirchlichen Dienst an anderen Schulen eingesetzt werden müssen.

(...)

Zur Situation an den **Gymnasien**:

Es gibt zur Zeit 120 kirchliche und 386 staatliche Religionslehrer an den Gymnasien. Die Stundenverteilung kirchlich – staatlich liegt bei 33,05 % zu 66,95 %.

Das Neigungsfach Religionsunterricht in ökumenischer Ausrichtung werde an 67 Schulen erteilt. Das seien fünf Kurse mehr als im vergangenen Jahr.

Insgesamt sei festzustellen, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler und auch die Zahl der katholischen Schülerinnen und Schüler abnehme. Der Rückgang betrage 1,3 % im Jahr.

Die Lehrerversorgung im gymnasialen Bereich sei noch gewährleistet ... Herr Theis weist aber auf die geringere Studierendenzahl im Fachbereich Katholische Theologie deutschlandweit hin.

An den Beruflichen Schulen sieht es wie folgt aus:

Zum Schuljahresanfang war festzustellen, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler in diesem Schuljahr wiederum um mehr als 5.000 angestiegen ist, trotz gegenteiliger Prognose des Statistischen Landesamtes.

Das bedeutet für die Versorgungslage, dass weiterhin mehr als 12.000 Schülerinnen und Schüler ohne Angebot im katholischen Religionsunterricht an den Schulen sind.

Die Lehrerversorgung im Bereich der Beruflichen Schulen ist bei einem Minus von ungefähr 20 % geblieben. Deshalb müssen wir nach wie vor an den Universitäten werben, damit geeignete Kräfte in diesem Bereich akquiriert werden können.

(...)

Ein Wort zum konfessionell-kooperativen Religionsunterricht:

Die Vereinbarung zum konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht von 2005 galt zunächst für drei Schuljahre und sah eine Evaluation vor. Die wissenschaftliche Begleitung und der Abschluss der Evaluierung wird demnächst als Veröffentlichung vorliegen ...

Die Abstimmungen mit dem Kultusministerium sind bis heute nicht zum Abschluss gekommen. Deshalb werden in nächster Zeit Vorabinformationen für die Organisation und Genehmigung der neuen konfessionell-kooperativen Klassen von den Schuldekanen und den kirchlich Beauftragten direkt an die Schulen gehen.

Folgende Veränderungen wird es geben:

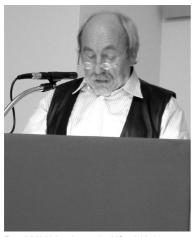
Bisher seien die Eltern informiert worden. Im neuen Modell müssen die Eltern zustimmen.

Bisher sei der Regelfall des Lehrereinsatzes ein ganzes Schuljahr gewesen, im neuen Modell sei Lehrerwechsel zum Halbjahr vorgesehen ...

In der Notengebung erschien bisher die Konfession der Schüler.

In der Neufassung wird im Zeugnis die Konfession des Lehrers ausschlaggebend sein. Begründung: Die Verfassung kennt nur konfessionellen Unterricht, der von der jeweiligen Lehrkraft erteilt wurde.

Unserer Meinung nach ist ein Lehrerwechsel zum Halbjahr schwierig. Die Organisation ist sehr aufwändig, weil man den Religionsunterricht im Stundenplan quasi "auf Schiene" setzen muss. Außerdem können die Betroffenen das Gemeinschafts-



Der MAV-Vorsitzende Alfred Heizmann beim Rechenschaftsbericht

erlebnis im Religionsunterricht nicht genügend erfahren, wenn der Lehrerwechsel zum Halbjahr stattfindet.

Was den Halbjahreswechsel betrifft, ist die MAV mit großer Zurückhaltung in der Lehrerschaft konfrontiert worden.

Außerdem ist die Einbindung der Lehrkräfte in den Diskussionsprozess zu knapp gewesen. Hier möchte ich sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, ausdrücklich bitten, Ihre Meinung und Erfahrung zu diesem Punkt zu äußern ...

Ein weiterer Punkt, den ich ansprechen möchte, ist die **Schulentwicklung**.

Die MAV führt in der besagten gemeinsamen Sitzung mit dem Dienstgeber aus, dass im beruflichen Schulbereich Prozesse laufen, an denen sich Religionslehrerinnen und Religionslehrer im kirchlichen Dienst auch auf Wunsch des Ordinariates beteiligen. Diese Religionslehrerinnen und Religionslehrer nehmen in der Schule Verantwortung für das Fach und die Stellung des Faches im Gesamtkontext wahr. Profilierung des Religionsunterrichts geschieht heutzutage nicht nur im Unterricht selber, sondern im Mitwirken am Gesamtschulleben. Die MAV wünscht

sich mittelfristig konzeptionelle Überlegungen zum Beitrag der kirchlichen Religionslehrkräfte an beruflichen Schulen. Die MAV könnte sich eine Flexibilisierung der Deputate in Religionsstunden und darüber hinaus in Beiträgen zum Schulleben vorstellen. Die Frage, wie das zu organisieren und zu finanzieren sei, sollte geklärt werden.

Der Dienstgeber räumt ein, dass manche Kollegen an Prozessen der Schulentwicklung hin zu operativ eigenständigen Schulen sehr intensiv beteiligt sind. Der Schulleiter könne für diese Arbeit eine Ermäßigungsstunde aus seinem Pool für staatliche Lehrer geben. Für kirchliche Angestellte ist diese Ermäßigungsstunde leider nicht verrechenbar. Dadurch entsteht eine Ungleichbehandlung innerhalb des jeweiligen Kollegiums.

Bei mehreren Gesprächen im kirchlichen und kultusministeriellen Raum sei das Problem angesprochen, aber eine verwaltungstechnische Lösung nicht gefunden worden.

Ohne Neuverhandlungen der gesamten Refinanzierung von Unterricht wird es hier leider keine Lösung geben.

Wir weisen den Dienstgeber darauf hin, dass auch im gymnasialen Bereich, z. B. für den Einsatz in einem Compassion-Projekt, kein gerechter Ausgleich gewährleistet sei.

Der Dienstgeber meint hierzu, dass kirchliche Religionslehrer die gleichen Verpflichtungen erfüllen müssen wie staatliche Lehrkräfte. Staatliche Lehrkräfte würden nicht für alles Freistellungen erhalten. Ein schwacher Trost und vermutlich ein Dauerbrenner in der künftigen MAV-Arbeit.

Immer und immer wieder nötig ist es auch, den Dienstgeber darauf aufmerksam zu machen, dass Kolleginnen und Kollegen, die an mehreren Schulen arbeiten, nicht an jeder Schule gleich aktiv sein können. Die Religionslehrkräfte, die das betrifft, sollen ihre Situation mit der jeweiligen Schulleitung besprechen – so der Rat des Dienstgebers. Als ob das so einfach wäre. Wenden sie sich an die MAV, wenn sie Hilfe brauchen, liebe Kolleginnen und Kollegen.

(...)

Ein Wort zur Standortbestimmung des Faches Religion im Verhältnis zum Fach Ethik:

Die MAV führt aus, dass der Hintergrund der Fragestellung Religion oder Ethik sich auf die Situation nach dem Volksbegehren in Berlin "Pro Reli" beziehe. Es sei auch in Baden-Württemberg festzustellen, dass Schülerinnen und Schüler die Entscheidung zwischen Religion und Ethik als Wahl ansehen und weniger als Gewissensentscheidung.

Der Dienstgeber erklärt, dass sich die Verfasstheit des Religionsunterrichts in Baden-Württemberg anders darstelle als in Berlin: Grundgesetz und Landesverfassung geben eine Verfassungsgarantie für den Religionsunterricht ab. Für Berlin gelte hingegen die Bremer Klausel.

Dennoch habe sich eine Wahlmöglichkeit zwischen Religion und Ethik in den Köpfen vieler Schüler eingeschlichen. Der Begriff "Ersatzfach" ziele nicht darauf ab, Ethik als weniger gewichtig darzustellen, sondern steht allein dafür, dass der Ethikunterricht nur von denjenigen Schülerinnen und Schülern besucht werden müsse, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen.

Wir stellen in diesem Zusammenhang fest, dass Schulleiter Religionslehrer nicht zwingen können, Ethik zu unterrichten. Der Dienstgeber weist für den gymnasialen Bereich darauf hin, dass die Abmeldequote insgesamt steigend wäre. Ein möglicher Grund dafür ist, dass in den Gymnasien das Neigungsfach mit seiner konfessionell-kooperativen Orientierung die Grenzen

verwischt. Die Abmeldequote in der gymnasialen Oberstufe liege bei 15%.

(...)

Auszüge aus dem Rechenschaftsbericht des MAV-Vorsitzenden Alfred Heizmann vom 20. November 2009

Tod und Trauer an der Schule Erfahrungen eines Religionslehrers

BERNHARD OSSWALD



Der Tod gehört nicht zum Alltag einer Schule. An meiner Schule ist mir der Tod jahrelang nicht begegnet. Und ich hatte mir auch keine Gedanken gemacht, wie ich mich als Religonslehrer zu verhalten und – und vor allem – welche Rolle ich als Religionslehrer zu übernehmen hätte. Die erste Begegnung mit dem Tod war ein

Sonderfall, weil er die Schulgemeinschaft nicht unmittelbar betraf: Bei einer ehemaligen Kollegin, mit der ich wenig Kontakt gehabt hatte, wurde fünf Jahre nach ihrer Pensionierung Magenkrebs festgestellt – ohne Aussicht auf Heilung. Als sie dann ihr Ende kommen sah, rief ihr Mann bei mir an: Seine Frau wolle mich sehen und sie möchte, dass ich bei ihrer Beerdigung spreche. Ob ich dazu bereit wäre? Natürlich erklärte ich mich dazu bereit, aber was heißt hier "natürlich"? "Natürlich" heißt, dass ich mich als Religionslehrer in einer unabweisbaren Verpflichtung sah – doch emotional war es eine große Belastung. Freilich hatte ich eine gewisse Zeit, mich auf die Situation einzustellen. Ich besuchte die Todkranke drei Tage nach dem Anruf, zehn Tage später starb sie.

Die zweite Begegnung mit dem Tod in der Schule wurde ebenfalls durch den Faktor Zeit gemildert. Ein Kollege war – wenige Monate vor seiner Pensionierung – beim Bäumeschneiden rückwärts von der Leiter gestürzt, vermutlich infolge eines Infarkts. Beim Sturz hatte er sich einen Halswirbel gebrochen, so dass er vom Hals abwärts gelähmt war und künstlich beatmet werden musste. Der Sturz geschah kurz vor dem Abi-Ball, und da dieser Kollege einen Physik-LK unterrichtet hatte, beschloss die Jahrgangsstufe 13, den Abi-Ball abzusagen. Der Kollege kam dann in eine Spezialklinik, und es bestand Hoffnung, ihn nicht nur vor dem Tod zu retten, sondern durch eine Operation von der künstlichen Beatmung zu befreien. Dann starb er unerwartet. Die Schule und ich selbst waren von seinem Tod aber nicht so stark betroffen, weil die Beerdigung in aller Stille und im engsten Familienkreis stattfand und die Todesnachricht erst danach bekannt gegeben wurde.

Die dritte Begegnung mit dem Tod war jäh und grausam – ich erlebte sie neunzehn Jahre nach Dienstbeginn an meiner Schule. Ich kam morgens zur ersten Stunde in die Schule und wurde von meinem Schulleiter sofort beiseite genommen. Svenja, eine Schülerin von mir aus der Klasse 9d, habe sich nachts vor einen Zug geworfen. Er bitte mich, in die Klasse zu gehen, sie über den Suizid zu informieren und mit ihr zu reden. Ich hatte Svenja als eher fröhliches Mädchen erlebt. Noch am Tag vorher hatte ich in der Klasse Unterricht – Svenja hatte sich wie meistens rege beteiligt. Mit der evangelischen Kollegin zusammen ging ich in die Klasse. Die wusste durch den Klassenlehrer bereits von Svenias Tod. Der Schock stand den Schülerinnen und Schülern ins Gesicht geschrieben, aber niemand weinte. Auf diese Situation überhaupt nicht vorbereitet, sprach ich zu der Klasse einige Sätze. Mein erster Satz war, ich erinnere mich noch genau: "Es fällt mir schwer zu sprechen." Meine Kollegin und ich taten danach wohl das Richtige: Wir ließen die Schülerinnen und Schüler ihre Gedanken und Gefühle auf DIN A4-Blätter schreiben und hängten diese im Klassenzimmer auf. Danach überlegten wir mit der Klasse, wie wir am nächsten Tag eine Trauerfeier für Svenja gestalten könnten. Zu zweit oder in kleinen Gruppen bereiteten die SchülerInnen ihre Beiträge vor.

Die vierte Begegnung mit dem Tod war nicht weniger jäh und

grausam. Ich war bei einer meiner Schwestern zum Kaffee eingeladen. Ihre Tochter besuchte an meiner Schule die Jahrgangsstufe 13, in der ich Religion unterrichtete. Eine Mitschülerin rief an: Nadine ist tot! Sie ist bei einem Verkehrsunfall ums Leben gekommen. --- Nadine, die hübsche, die immer fröhliche, die charmante ... Unfassbar! Ich fragte meine Nichte: Hat die Mitschülerin etwas über den Unfallhergang gesagt? Und erfuhr dann: Das Auto, das Nadines Freund gesteuert hatte, war nachts auf glatter Straße von der Fahrbahn abgekommen und in ein Bachbett gestürzt. Ein Fußgänger entdeckte das Auto am Morgen. Der Freund war vermutlich bereits beim Unfall gestorben. Nadine aber lebte noch und wurde schwerstverletzt und unterkühlt ins Krankenhaus gebracht. Doch sie war nicht mehr zu retten und starb nach wenigen Stunden. Abends rief mein Schulleiter an: Nadine sei tot. Er werde morgen früh die ganze Jahrgangsstufe im Musiksaal zusammenkommen lassen. Ob nicht wir Religionslehrer uns der Situation annehmen könnten?

Natürlich – auch hier wieder "natürlich" – sagte ich Ja. Dass wir uns einer solchen Situation stellen und sie zu bewältigen versuchen, gehört für mich zum Kern unserer Profession. Nicht zuletzt hier entscheidet sich unsere Glaubwürdigkeit.

Am schwersten war meine bisher letzte Begegnung mit



dem Tod in der Schule. Ich war als Mitarbeitervertreter der kirchlichen ReligionslehrerInnen zwei Tage auswärts bei Sitzungen gewesen und kam zu Hause zur Tür herein. Meine Frau telefonierte gerade mit einer Freundin und erfuhr genau in diesem Augenblick: Da ist etwas Schlimmes passiert. Vier Schülerinnen der Jahrgangsstufe 12 des Gymnasiums sind schwer verunglückt, eine Schülerin ist tot. Meine Frau fragte mich: Kennst du Franziska D.? Ich kannte sie. Ich kannte sie gut. Sie besuchte meinen Neigungskurs Religion und außerdem meinen Seminarkurs zum

Thema "Sterbehilfe". Ihre Leistungen waren herausragend, und sie hatte strahlende Augen, wie man sie selten bei einem Menschen sieht. Wie sich dann herausstellte: Auch die drei anderen von dem Unfall Betroffenen waren meine Schülerinnen. Von ihnen blieb die Fahrerin – körperlich – unverletzt, eine war schwer verletzt, eine rang tagelang mit dem Tod. Was kann man da als Religionslehrer bei der schulischen Trauerfeier sagen? Ich habe bei jeder Trauerfeier nach Worten gerungen. Diesmal sagte ich:

"Im Ersten Testament spricht der Weise:

Alles hat seine Stunde, und es gibt eine Zeit für jegliche Sache unter der Sonne. Geboren werden hat seine Zeit, und Sterben hat seine Zeit. Pflanzen hat seine Zeit, und Ausreißen hat seine



Zeit.
Ich widerspreche dem Weisen.
Nicht alles hat seine Zeit. Es gibt auch die Unzeit.
Es war nicht an der Zeit, dass Franziska sterben musste. Natürlich weiß auch der Weise durch seine Erfahrung von der Unzeit. Aber

er versucht sie auf höherer Ebene aufzuheben und erklärt deshalb am Ende seiner Aufzählung:

Alles hat Gott schön gemacht für die rechte Zeit …Freilich kann der Mensch das Werk nicht ergründen, das Gott vollbringt vom Anfang bis zum Ende.

Weiser, ich widerspreche auch hier. Ich will nicht gelten lassen, dass wir uns angesichts des unfassbaren, des grausam jähen Todes eines jungen Menschen berufen auf Gottes unerforschlichen Ratschluss."

Das war nicht alles, was ich sagte; aber das stand im Zentrum meiner Gedanken.

Versicherungsschutz für Fremdschäden

Im Rahmen der Sammelhaftpflichtversicherung der Erzdiözese Freiburg besteht für kirchlich angestellte Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Fall von Fremdschäden (d. h. bei Schädigung Dritter) Versicherungssschutz. Voll- und teilzeitbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden gleich behandelt. Die Abwicklung erfolgt über die Löffler Versicherungsmakler GmbH, Herrenstraße 8, 79098 Freiburg. Telefonische Anfragen können unter 0761/38785-0 gestellt werden, per E-Mail ist die Versicherungsagentur unter info@loeffler-vermakler.com erreichbar.

Ein Schaden ist der Löffler Versicherungsmakler GmbH unverzüglich anzuzeigen. Von dort wird ein Fragebogen verschickt, der ausgefüllt zurückgegeben wird, damit die Abwicklung erfolgen kann.

Bitte beachten: Das berufliche Schlüsselverlustrisiko ist nicht mitversichert!

Neuregelung der Altersermäßigung

Ab dem Schuljahr 2009/2010 gilt für alle Lehrkräfte im Dienst der Erzdiözese Freiburg – unabhängig von der Schulart, an der sie unterrichten – folgende Regelung der Alterermäßigung:

1 Wochenstunde ab Beginn des Schuljahrs, in dem das **58**.

Lebensjahr vollendet wird

2 Wochenstunden ab Beginn des Schuljahrs, in dem das **60**.

Lebensjahr vollendet wird

Lehrkräften, die aufgrund der bisherigen Regelung bereits eine Alersermäßigung erhalten, wird diese im Wege des Besitzstandes weiter gewährt.

Die Umsetzung erfolgt wie bisher:

Ganze Stunden werden als Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung gewährt.

Bruchteile einer Stunde werden vergütet.

MAV-Adressen 23

Vorsitzender

Heizmann, Alfred

Melcherleshorn 9

78479 Reichenau Tel.: 07534/7325

Fax: 07534/1733

Stellvertretende Vorsitzende

Bittler, Monika

Blumenweg 17 74847 Obrigheim

Tel.: 06261/62942

Schriftführer

Künzig, Peter

Mozartstr. 40/1

76307 Karlsbad

Tel.: 07202/7748 Fax: 07202/936695

Galli, Peter

Weinstr. 12

79235 Vogtsburg-Oberrotweil

Tel.: 07662/935561

Klug, Liesel

Uhlandstr. 25 78224 Singen

Tel.: 07731/45944

Oßwald, Bernhard

Jahnstr.8

88677 Markdorf

Tel.: 07544/1605

Pfeifer, Inge

Beethovenstr. 7a 69221 Dossenheim

Tel.: 06221/861921 Fax: 06221/867413

Raidt, Heribert

Humboldtstr. 24

78166 Donaueschingen

Tel.: 0771/3886

Rein, Wolfgang

Lörscher Weg 25 69493 Hirschberg

Tel.: 06201/4885662

Schneider, Patrik

Heinrich-Schüle-Str. 26

77855 Achern

Tel.: 07841/684851

Solbach, Anette

Eichenweg 36

76571 Gaggenau

Tel.: 07225/74907

Vertrauensperson der Schwerbehinderten

Solbach, Anette

Eichenweg 36

76571 Gaggenau

Tel.: 07225/74907

Der Buch-Tipp



Faszinierende Gestalten und bewegende Geschichten von einst bis heute: Tag für Tag erschließt dieser Prachtband die Welt der Heiligen - neu erzählt und kostbar bebildert. 365 eindrucksvolle Persönlichkeiten, heilige Männer und Frauen über alle Jahrhunderte und Kontinente werden vorgestellt: mit ihrern Lebensläufen und Legenden, mit Originalzitaten und Wissenswertem zu Verehrung.

Brauchtum, Zuständigkeiten und Erkennungsmerkmalen. Herrliche Bilder der Kunst machen dieses Buch zu einem wertvollen Jahresbegleiter.

Mit ausführlichen Registern zu Namenstagen, Attributen und Patronaten.

Andreas Rode, Das Jahresbuch der Heiligen. Große Gestalten für jeden Tag. Leben und Legenden. Zuständigkeiten, Attribute und Erkennungsmerkmale. Mit einer Einführung von Abt Odilo Lechner. Bildauswahl von Günter Lange. München (Kösel-Verlag) 2008. ISBN 978-3-466-36803-7. 49,95 Euro.